
Entgeltordnung zur Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof „Ruhewald Sandfort“ in Olfen
vom 02.07.2024

inkl. 1. Änderung vom 08.10.2024

Aufgrund des § 1 Abs. 8 und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NW S. 966) in Verbindung mit § 12 der Satzung und Benutzungsordnung für den Friedhof „Ruhewald Sandfort“ in Olfen vom 02.07.2024, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 08.10.2024 folgende Entgeltordnung zur Satzung „Ruhewald Sandfort“ in der Stadt Olfen beschlossen.

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs „Ruhewald Sandfort“ in Olfen sowie der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten werden Entgelte fällig, welche der Übernehmer des Friedhofs erhebt.

§ 2 Entgeltschuldner/in

- (1) Entgeltschuldner/in ist die/derjenige,
- a) die/der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) die/der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) dessen bestehendes Nutzungsrecht wegen Einhaltung von Ruhefristen zu verlängern ist,
 - d) die/der eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bestattungsentgelt und Verwaltungspauschale

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird ein Bestattungsentgelt und eine Verwaltungspauschale erhoben.
- (2) Mit dem Bestattungsentgelt ist abgegolten
- a) das Ausheben, die Herrichtung und Schließung des Grabes
 - b) die Benutzung des Andachtplatzes im „Ruhewald Sandfort“

c) das Abräumen des Blumenschmucks im Nachgang der Beisetzung.

(3) Das Bestattungsentgelt ist gesamthaft fällig, auch wenn gem. § 3 Abs. 2 Position b oder c nicht in Anspruch genommen werden.

(4) Mit der Verwaltungspauschale werden die Kosten der Stadt Olfen für die Trägerschaft des Friedhofs sowie die Ausübung die Rechtsaufsicht über den Beliehenen gedeckt.

(5) Das Bestattungsentgelt je Beisetzung beträgt 420 EUR. An Samstagen wird ein Zuschlag i.H.v. 200 EUR erhoben. Hierin ist bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(6) Die Verwaltungspauschale je Beisetzung beträgt 60 EUR. Eine gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf die Verwaltungspauschale nicht erhoben, da diese an die Stadt Olfen in gleicher Höhe weitergereicht wird.

(7) Soweit der/die Nutzungsberechtigten weitere optionale Leistungen des Übernehmers in Anspruch nehmen, sind diese nach den jeweils gültigen Preislisten zu vergüten.

§ 4 Entgelte für die Überlassung einer Grabstätte

(1) Für die Bereitstellung einer Grabstätte und den Erwerb des Nutzungsrechtes an derselben werden Grabstättennutzungsentgelte erhoben. Eine gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf diese Entgelte nicht erhoben.

(2) Die Grabstättennutzungsentgelte unterscheiden sich nach Grabart wie folgt:

Grabarten	Anzahl der Grabstellen	Nutzungsdauer	Freie Baumauswahl	Nutzungsentgelt in EUR
Familienbaum	alle verfügbaren Grabstellen (bis zu 10)	70 Jahre	ja	14.500
Gemeinschaftsbaum	Je 1 Grabstelle	50 Jahre	ja	1.350
Försterbaum	Je 1 Grabstelle	20 Jahre	nein	900
Eichenhain	Je 1 Grabstelle	20 Jahre	nein	500
Schmetterlingsbaum (für verstorbene Kinder bis 5 Jahre)	Je 1 Grabstelle	20 Jahre	nein	kostenfrei

(3) Die Dauer des Nutzungsrechtes für einen Familienbaum kann auf Anfrage verlängert werden, wenn die Ruhewaldverwaltung dem zustimmt. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird 290 EUR je Jahr erhoben.

(4) Die Dauer des Nutzungsrechts für eine Grabstelle am Gemeinschaftsbaum kann auf Anfrage verlängert werden, wenn die Ruhewaldverwaltung dem zustimmt. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird 45 EUR je Jahr erhoben.

(5) Für nachträgliche Vertragsanpassungen wird ein Bearbeitungsentgelt von 60 EUR erhoben.

§ 5 Entstehen der Entgeltschuld und Fälligkeit

Das Entgelt nach dieser Entgeltordnung wird innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages über das Nutzungsrecht fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.